

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT WIPPERFÜRTH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 03.07.2024, um 9 Uhr,
im Gerichtsgebäude Wipperfürth, Gaulstr. 22, Erdgeschoss, Saal 2**

der im Grundbuch von Radevormwald Blatt 4663 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

Lfd.Nr.: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- 1 Gemarkung Radevormwald, Flur 53, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Wülfingstr. 17, 107 qm
- 3 Gemarkung Radevormwald, Flur 53, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Wülfingstr. 17, 117 qm
- 5 Gemarkung Radevormwald, Flur 53, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Wülfingstr., 50 qm
- 6 Gemarkung Radevormwald, Flur 53, Flurstück 333, Grünanlage, Wülfingstr., 451 qm
- 7 Gemarkung Radevormwald, Flur 53, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Wülfingstr. 17, 44 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 290 mit einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten bebaut (Baujahr Mitte des 19. Jahrhunderts, Anbauten ca. 1937). Das Wohngebäude ist als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt eingetragen. Das Flurstück 333 ist mit einem Gartenhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 154:	7.276,00 EUR
Flurstück 290:	112.025,00 EUR
Flurstück 153:	3.400,00 EUR
Flurstück 333:	6.134,00 EUR
Flurstück 289:	2.992,00 EUR

Gesamtwert: 132.000,00 EUR.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wipperfürth, 14.03.2024